



**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur
Änderung des Niedersächsischen Versammlungsge-
setzes**

Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battsis

Datum: 24. Oktober 2016

**vor dem Ausschuss für Inneres und Sport
am 8. Dezember 2016**

Zu Art. 1

Die Verwendung des Begriffs paramilitärisches Auftreten genügt dem Bestimmtheitsgebot und ist geeignet das Verbot von § 3 Abs. 3 Satz 1 „den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln“ zu erlassen. Das § 3 Abs. 3 das Tragen aller Uniformen verbieten will, wird durch Satz 2 nicht hinreichend deutlich.

Postanschrift:

Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon + 49 [30] 800979 121

Zu Nr. 2

Der Verzicht auf die Anschrift der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters führt nicht zu einer wie auch immer zu verstehenden Modernisierung des Versammlungsrechtes für die Polizei und die Versammlungsbehörden, sondern erschwert deren Arbeit. Die Regelung ignoriert zu dem, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade Demonstrationsleiterinnen und Demonstrationsleiter eine Kooperationspflicht mit den Behörden haben.

ulrich.battsis@rewi.hu-berlin.de

Sitz:

Unter den Linden 11
Raum 411
10117 Berlin

Zu Nr. 3

Die systematische Klarstellung der Eingriffsvoraussetzung ist zu begrüßen.

Zu Nr. 4

Die Streichung der Bannmeilenregelung ist eine politische Entscheidung gegen die verfassungsrechtlich nichts zu erinnern ist. Verwaltungsprakti-

Verkehrsverbindungen:

S- und U-Bahnhof Friedrichstraße
Bus: Linien 100, 200 und TXL,
Haltestelle Staatsoper

sche Erwägungen wie sie von der Landtagsverwaltung vorgetragen werden, beschränken die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nicht.

Zu Nr. 5

Die zugespitzte Entgegensetzung von polizeilichem Handeln nach dem Legalitätsprinzip und dem Opportunitätsprinzip ist angesichts der polizeilichen Praxis eine Scheinbegründung. Das Legalitätsprinzip hindert die Polizeikräfte nicht daran situationsangemessen und deeskalierend zu agieren. Die Begrenzung der Geldbuße auf bis zu EUR 3.000 ist nicht geeignet das von den Verbänden gerügte „falsche Signal“ zurückzunehmen.

Fazit

Es besteht ein deutliches Missverhältnis zwischen dem allgemeinen Teil der Begründung unter I. und II., sowie der in III. aufgeführten Zielsetzungen und dem Gehalt der Neuregelungen. Zum Ziel das Versammlungsrecht solle noch bürgerfreundlicher gestaltet werden, ist anzumerken, dass durch die Neuregelung Nr. 5 die Rechte anderer Bürgerinnen und Bürger als der die demonstrieren ausgespart bleiben. Die Regelung der Nr. 2 dient gerade nicht dazu, die Transparenz zu erhöhen. Die Regelung in Nr. 2 stärkt nicht das Demonstrationsrecht und ist auch nicht bürgerfreundlicher. Bei einer klarstellenden Neufassung wie in Nr. 1 ist zu bedenken, dass der inkriminierte Einschüchterungseffekt jeder Demonstration prinzipiell nicht fremd ist. Die Bürgerinnen und Bürger üben ihr grundrechtlich verbürgtes direkt-demokratisches Recht aus, um den Druck auf die rationale verbale Auseinandersetzung in Diskussionsforen zu verstärken.



Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis